

- Hauptamt -

An Amt/Abt. _____

Ausschnitt aus _____

Nr. 108 vom _____

Westfälische Rundschau

10. Mai 1989

Stadt Attendorn
- Bauverwaltungsamt -**Öffentliche Bekanntmachung****Betr.:** 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 18 „Industriegebiet Ennest“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn hat in der Sitzung am 22. 2. 1989 gem. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV NW S. 475) sowie des § 13 BauGB in Verbindung mit § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Industriegebiet Ennest“ mit Begründung vom 22. 2. 1989 mit nachstehendem Inhalt beschlossen:

Im Bebauungsplan Nr. 18 „Industriegebiet Ennest“ wird die auf den Grundstücken Gemarkung Attendorn, Flur 27, Flurstücke 321, 323, 292 und 70/1, festgesetzte Erschließungsstraße „Daimlerstraße“ einschl. der begleitenden privaten Grünflächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern aus der Planung herausgenommen, weil aufgrund der bestehenden Grundstückszuschnitte eine Notwendigkeit für deren Ausbau nicht mehr besteht. Die freiwerdenden Flächen werden entsprechend den Festsetzungen der angrenzenden Grundstücke als GE- und Gl.-Flächen festgesetzt.

Weiterhin wird die zwischen Dieselstraße und Zeppelinstraße festgesetzte Dienstbarkeitsfläche (Geh-, Fahr- und Leitungsrechte, hier: Kanalstrasse) auf den Grundstücken Gemarkung Attendorn, Flur 10, Flurstücke 4, 5 und 22, geringfügig nach Norden verschoben.

Die Erschließung der in diesem Bebauungsplangebiet anzusiedelnden Firmen ist über die Dieselstraße gesichert.

Die betroffenen Grundstückseigentümer haben dieser Änderung im Rahmen einer Planvereinbarung zum Umlegungsplan schriftlich zugestimmt. Die genannten Änderungen berühren nicht die Grundzüge der Planung. Die städtebauliche Planaussage wird nicht verändert.

Das Änderungsgebiet liegt im südlichen Bebauungsplanbereich an der Dieselstraße und an der Zeppelinstraße.

Von den an der Planung beteiligten Trägern öffentlicher Belange wurden Bedenken und Anregungen nicht vorgetragen.

Der geänderte Bebauungsplan Nr. 18 „Industriegebiet Ennest“ und die Begründung vom 22. 2. 1989 liegen vom Tage der Bekanntmachung ab bei der Stadtverwaltung Attendorn, Bauverwaltungsamt, 5952 Attendorn, Kölner Str. 12 (Rathaus), Zimmer 210, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn am 22. 2. 1989 als Satzung beschlossene 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Industriegebiet Ennest“ einschl. Begründung vom 22. 2. 1989 sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Über den Inhalt der Bauleitplanänderung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Industriegebiet Ennest“ gem. § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Hinweise nach dem Baugesetzbuch und der Gemeindeordnung NW

A. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden durch die Bebauungsplanänderung wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Attendorn, 5952 Attendorn, Kölner Str. 12, zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, an dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

B. Auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Danach sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung
unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Attendorn geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

C. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV NW S. 475) kann gem. § 4 Abs. 6 GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) Die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht,

c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Attendorn gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Attendorn, 20. April 1989

Rünauber
Bürgermeister